

Nummer: 2022/0018

Publikationsdatum: 19.01.2022, Ausgabe 3/2022

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 2

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Veloförderung folgende Verkehrsvorschrift:

Unbenannter Weg, Grundstücke Kat. Nrn. EN2619, EN2565 Fahrverbot

Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten:
auf dem unbenannten Verbindungsweg zwischen der Gutenberg- und der Steinentisch- bzw. der Bederstrasse, Grundstücke Kat. Nrn. EN2619, EN2565, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.

Es wird aufgehoben:

Unbenannter Weg, Grundstücke Kat. Nrn. EN2619, EN2565

In der Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements vom 12.10.2021: Fahrverbot. Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten, ausgenommen Zubringerdienst: auf dem unbenannten Verbindungsweg zwischen der Gutenberg- und der Steinentisch- bzw. der Bederstrasse, Grundstücke Kat. Nrn. EN2619, EN2565.

Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neu beurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.

Anhang

- Übersichtsplan